OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151098/2/AL – 151099/2

Datum:
Linz, 16. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr.in Lukas über die Beschwerden 1. des G W und 2. der M W, beide wohnhaft in x N, N x, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S M, L x, x S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen bei Lambach vom 25.7.2016, GZ.: Bau 131/9-4/2016 Ber., betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Ansuchen vom 5.4.2016 beantragten M und R F (in der Folge: Bauwerber) unter Vorlage eines Einreichplanes den „Einbau von Wohnräumen in das OG der best. Halle“ auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG x N, zum Zwecke der Einquartierung von max. sechs Saisonarbeitern in der Zeit von Ende Oktober bis Mitte Dezember.

2. Am 26.4.2016 fand eine mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein statt, in der das Ansuchen um Baubewilligung behandelt wurde.

3. Mit Bescheid vom 17.5.2016, GZ: Bau 131/9-4/2016, erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen bei Lambach die beantragte Baubewilligung für den „Einbau von Wohnräumen für landw. Helfer im Obergeschoß der bestehenden Halle“ unter Vorschreibung von näher konkretisierten Bedingungen und Auflagen.

4. Den dagegen im Wege ihres rechtsfreundlichen Vertreters erhobenen Berufungen der Beschwerdeführer gab der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen bei Lambach (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 25.7.2016, GZ: Bau 131/9-4/2016 Ber., keine Folge.

5. Mit Schreiben vom 14.10.2016 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.10.2016) legte die belangte Behörde die dagegen erhobenen Beschwerden unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt (inklusive den vorliegenden Planunterlagen) sowie Einholung aktueller Grundbuchs- und Flächenwidmungsplanauszüge (protokolliert zu LVwG-151100/2).

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt konnte aufgrund der Aktenlage geklärt werden. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, zumal die Akten erkennen ließen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war. Dem Entfall der Verhandlung standen auch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Dies deshalb, weil das Beschwerdevorbringen zum Teil keine subjektiv-

öffentlichen Nachbarrechte berührt. Zu diesen Themen war daher jedenfalls keine mündliche Verhandlung durchzuführen, zumal die Verfahrensrechte der Parteien nicht weiter gehen können, als ihre materiellen Rechte (VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199; 24.2.2015, 2013/05/0054). Darüber hinaus betraf das Beschwerdevorbringen ausschließlich Rechtsfragen, die anhand der hier relevanten klaren gesetzlichen Bestimmungen bzw. der im Beschwerdefall maßgeblichen bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten.

2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bauwerber beantragten hinsichtlich ihres bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes die Erteilung einer Baubewilligung für den Einbau von Wohnräumen für saisonale landwirtschaftliche Helfer im Obergeschoß der bestehenden Halle auf dem Grundstück Nr. x, KG N.

Die entsprechenden Baumaßnahmen sollen entsprechend dem Befund des bautechnischen Sachverständigen im Rahmen der durchgeführten mündlichen Verhandlung vor der Gemeindebehörde unter Zugrundelegung der vorliegenden Projektunterlagen und Eingaben der Bauwerber in einer bestehenden landwirtschaftlich genutzten Halle auf dem in Rede stehenden Grundstück verwirklicht werden.

Der beantragte Einbau von Wohnräumen soll im Obergeschoß dieses Baubestandes erfolgen. Die gegenständliche Halle ist grundsätzlich als Einstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Verwendung. Im Nordosten der Halle bestehen ein Schlachtraum und die dazugehörigen Kühlräume für die Eigenvermarktung. Oberhalb dieser Räumlichkeiten sind die beantragten Wohnräume vorgesehen. Der Aufgang zum Obergeschoß in diese Wohnräume erfolgt über eine Stallstiege. Diese Treppe wird mit Ziegelmauerwerk gegenüber der Einstellhalle brandbeständig abgetrennt. Die Trennwand zwischen Einstellhalle und dem ursprünglichen Dachraum über den Schlachträumen ist eine Ziegelmauer. Bestehende Fensteröffnungen in diesem Mauerwerk werden zugemauert und wird eine brandabschnittsbildende Wand geschaffen. Diese wird bis zur Dacheindeckung hochgeführt. Es werden in Summe drei Zimmer, ein Aufenthaltsraum mit Küche, zwei Abstellräume, Bad und WC sowie ein brandschutztechnisch ausgebauter Dachboden geschaffen. Dazu werden Gipskartonständerwände für die Raumeinteilung aufgestellt. Die Decke wird in Holzbauweise errichtet und raumseitig brandhemmend verkleidet. Innenliegende Sanitärräume erhalten eine mechanische Lüftung. Die Wasserversorgung soll über die bestehende Wasserversorgungsanlage des Hofes erfolgen. Es handelt sich nach Ausführungen der Bauwerber um Quartiere für max. sechs Saisonarbeiter in der Zeit von Ende Oktober bis Mitte Dezember.

Das betroffene Grundstück Nr. x steht im Eigentum der Bauwerber und ist im geltenden Flächenwidmungsplan als Grünland – Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen.

Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sind jeweils zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der an das Grundstück der Bauwerber angrenzenden Grundstücke, eingetragen zu EZ x im Grundbuch (insbes. Grundstücksnummer x, KG x N).

Am 26.4.2016 fand eine Bauverhandlung zum gegenständlichen Vorhaben statt. Dazu wurden die Beschwerdeführer persönlich unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG geladen. Die Beschwerdeführer erhoben durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Einwendungen gegen das gegenständliche Bauvorhaben betreffend Grundstücksnummer x.

3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt und den eingeholten aktuellen Grundbuchs- und Flächenwidmungsplanauszügen. Die Beschreibung des geplanten Vorhabens ergibt sich aus den Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen laut Protokoll zur mündlichen Bauverhandlung in Zusammenschau mit den Projektunterlagen und den Ausführungen in den vorliegenden Schriftsätzen der Beschwerdeführer.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid […] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) […] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 24

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

...

3. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;

...

§ 25

Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:

...

2b. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß § 24 Abs. 1 Z 2, wenn dadurch ein Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile, den Brandschutz, die gesundheitlichen oder hygienischen Verhältnisse zu erwarten ist;

...

§ 31

Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. [...]

2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

[...]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt

werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. […]“

Die hier interessierenden Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013), LGBl. Nr. 35/2013, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2014, lauten auszugsweise:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

…

22. Schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen;

…

§ 3

Allgemeine Anforderungen

…

(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass

…

2. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden;

…“

Im geltenden Flächenwidmungsplan ist das betroffene Grundstück Nr. x als Grünland „Land- und Forstwirtschaft“ ausgewiesen.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die rechtzeitigen und zulässigen Beschwerden durch seine zuständige Einzelrichterin erwogen:

1. Voranzustellen ist, dass die Beschwerdeführer als (Mit-)Eigentümer von unmittelbar an die Liegenschaft der Bauwerber angrenzenden Grundstücken, die durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können, Nachbarn im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 sind.

2. Die Bf begehren die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, da dieser vom Bürgermeister in eigenem Namen unterfertigt worden sei und damit von einer unzuständigen Person stamme. Der Bescheid sei daher wegen Nichtigkeit aufzuheben.
Mit diesem Vorbringen sind die Bf allerdings nicht im Recht. Es trifft zwar – wie von *Hengstschläger/Leeb* unter Bezugnahme auf die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung ausführlich dargelegt (vgl. zum Ganzen mN aus der Rechtsprechung *dieselben*, AVG² § 18 Rz 16f [Stand 1.1.2014, rdb.at]) – zu, dass die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung nur dann Rechtswirkungen zu entfalten vermag, wenn sie (irgend)einer bestimmten Behörde zurechenbar ist. Rechtmäßig kann sie darüber hinaus nur sein, wenn es sich dabei um die zuständige Behörde handelt. Die somit sowohl für die Wirksamkeit (der Ausfertigung) einer Erledigung als auch für die (Un-)Zuständigkeit einer Behörde entscheidende Frage, ob die Erledigung einer bestimmten Behörde bzw welcher Behörde sie zuzurechnen ist, ist nach Auffassung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts anhand des äußeren Erscheinungsbilds (also insbesondere anhand des Kopfs, des Spruchs, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung) nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Es ist demnach nicht von Bedeutung, an welcher Stelle der Erledigung die Behörde genannt ist, sie muss also nicht im Spruch oder in der Unterschriftsklausel aufscheinen, allerdings doch aus der Erledigung selbst hervorgehen.
Einer Kollegialbehörde kann die Ausfertigung einer Erledigung nach der zitierten herrschenden Lehre nur dann zugerechnet werden, wenn darin auf die Entscheidung durch das Kollegium hingewiesen wird. Dabei berechtigt in Bezug auf solche Organe, deren Bescheide regelmäßig nicht durch das Kollegium selbst ausgefertigt werden, die bloße Beisetzung der Funktionsbezeichnung des Ausfertigenden (zB „Der Bürgermeister“) noch nicht zur Annahme, dass dieser die Erledigung als monokratisches Organ im eigenen Namen erlassen wollte, auch wenn er in dieser Funktion im Übrigen (sachlich oder funktionell in anderen Angelegenheiten) behördliche Aufgaben wahrzunehmen hat. Es ist daher etwa für die Zurechnung eines Bescheides zum Gemeinderat nicht ausschlaggebend, dass die Fertigungsklausel nicht – jeden Zweifel ausschließend – „für den

Gemeinderat, der Bürgermeister“ lautet, sofern nur aus dem Bescheid sonst ersichtlich ist, dass er auf der Willensbildung im Gemeinderat beruht.

Sowohl aus dem Spruch des gegenständlich angefochtenen Bescheides als auch aus der Bescheidbegründung geht aber eindeutig hervor, dass der Bescheid vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 5.7.2016 beschlossen wurde. Damit ist die vorliegende Erledigung allerdings jedenfalls dem Gemeinderat als Kollegialorgan zuzurechnen. Der Umstand, dass die Fertigungsklausel des in Rede stehenden Bescheides „*Der Bürgermeister:*“ lautet, führt dabei unter Zugrundelegung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit des Bescheides, hat dieser doch eindeutig „in Ausfertigung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen bei Lambach vom 05. Juli 2016 als Baubehörde II. Instanz“ gehandelt. Wie dem Sitzungsprotokoll darüber hinaus eindeutig zu entnehmen ist, hat sich der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz hinsichtlich dieses Tagesordnungspunktes „wegen Befangenheit der Beratung und Beschlussfassung“ enthalten, weshalb auch der Vorwurf hinsichtlich Befangenheit ins Leere geht.

Der angefochtenen Erledigung kommt somit Bescheidqualität zu. Da dieser Bescheid auch vom Gemeinderat als zuständigem Organ erlassen wurde, ist der Bescheid entgegen den Behauptungen in den Beschwerden auch rechtmäßig. Die Beschwerden waren in diesem Punkt daher unbegründet.

3. Zu den weiteren inhaltlichen Vorbringen der Bf ist Folgendes auszuführen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl etwa VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054, mwN). Jedenfalls hat das Landesverwaltungsgericht die hier gegenständlichen Nachbarbeschwerden nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwH; dieser Entscheidung folgend VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066).

Dazu ist festzustellen, dass sämtliche im Verfahren vorgebrachten Einwendungen von der belangten Behörde im bekämpften Bescheid umfassend abgehandelt worden sind. Dem ist inhaltlich nicht entgegenzutreten.

Die Einwendungen der Bf sind ausschließlich auf die Verwendungsänderung des Obergeschoßes der bestehenden Halle als Wohnräume gerichtet.

Mit dem vorliegenden Bauprojekt sind durch den Einbau von temporären Wohnräumen keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 zu erwarten. Vielmehr liegt eine bloße Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 Z 2b Oö. BauO 1994 vor. Nachbarn haben aber im Anzeigeverfahren keine Parteistellung (mN aus der Rechtsprechung *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht I[7], 266), weshalb das Vorbringen der Bf schon deshalb nicht zum Erfolg führen kann. Mangels Parteistellung gehen die Einwendungen der Bf daher schon aus diesem Grund ins Leere.

4. Darüber hinaus werden seitens der Bf auch keine subjektiv-öffentlichen Rechte vorgebracht: Hinsichtlich der Einwendung der Bf, dass die Wasserversorgung für den gegenständlich projektierten Einbau von Wohnräumen fehle, ist auf die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen. So erwachsen nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Nachbarrechte aus Vorschriften über die Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Nachbar kann demnach nicht zu Recht das Fehlen einer wasserrechtlichen Bewilligung vorbringen. Diesbezüglich sind entsprechende Verfahren nach dem Wasserrecht wahrzunehmen – gegebenenfalls ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Das Bauverfahren bietet diesbezüglich mangels subjektiv-öffentlicher Rechte für Nachbarn jedenfalls keinen rechtlichen Rahmen (vgl. mN aus der Rechtsprechung *W. Hauer*, Der Nachbar im Baurecht[6], 448 f sowie *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht I[7], 274).

Auch diesbezüglich führen die Beschwerden der Bf daher nicht zum Erfolg.

V. Ergebnis:

Die Beschwerdeführer vermochten im Ergebnis weder eine Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde noch eine Verletzung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte aufzuzeigen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Ver-

waltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Vielmehr betrifft das Beschwerdevorbringen keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die unter Punkt IV. zitierte höchstgerichtliche Judikatur zum beschränkten Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren sowie zum fehlenden Mitspracherecht im Anzeigeverfahren). Darüber hinaus betraf das Beschwerdevorbringen ausschließlich Rechtsfragen, die anhand der hier relevanten klaren gesetzlichen Bestimmungen bzw. der im Beschwerdefall maßgeblichen bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.in Lukas